



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung
Publikationsdatum: SHAB 16.06.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 16.12.2023
Meldungsnummer: UV03-000000902

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtliche Vorladung von Nirvana Water GmbH in Liquidation

Vorgeladene Partei(en):
Nirvana Water GmbH in Liquidation
CHE-275.609.574
Thurgauerstrasse 119
8152 Glattpark (Opfikon)

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung:
Geschäftsnummer: AH220033-C

Art der Verhandlung: Hauptverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung
Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach
06.09.2023, 09:00 Uhr

Verhandlungsgegenstand:
arbeitsrechtliche Forderung

Säumnisfolgen:
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 234 ZPO).

Ergänzende rechtliche Hinweise:
1. In der Hauptverhandlung haben die Parteien ihre Anträge zu stellen und zu begründen sowie zu den Anträgen und Ausführungen der Gegenpartei im Einzelnen

Stellung zu nehmen.

Die Parteien haben ihre Tatsachenbehauptungen und die Beweismittel dazu (Zeugen, Urkunden, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskünfte, Parteibefragungen oder Beweisaussage) in dieser Verhandlung abschliessend zu bezeichnen und ein Verzeichnis sämtlicher Beweismittel einzureichen. Verfügbare Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, sind im Doppel spätestens an der Verhandlung einzureichen.

Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel können später nicht mehr vorgebracht werden (Art. 229 ZPO vorbehalten).

2. Die Parteien werden ersucht, dem Gericht möglichst bald, jedenfalls aber noch vor der Hauptverhandlung sämtliche Unterlagen (wie Verträge, Rechnungen, Mahnungen, Korrespondenzen etc.) für diesen Prozess mit einem Verzeichnis und unter Angabe der Prozessnummer AH220033-C zuzustellen.

3. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen auf schriftliches Gesuch hin bewilligt (Art. 135 ZPO). Verhinderung wegen Krankheit oder aus ähnlichen zwingenden Gründen wie Militärdienst ist dem Gericht sofort mitzuteilen. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das eine Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt. In allen übrigen Fällen sind Belege einzureichen, die den wichtigen Grund ausweisen.

4. Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn Sie einen Dolmetscher benötigen.

5. Zur berufsmässigen Vertretung sind Anwältinnen und Anwälte berechtigt, die nach dem Anwaltsgesetz (BGFA) Parteien vor schweizerischen Gerichten vertreten dürfen (Art. 68 ZPO). In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– können sich die Parteien durch eine angestellte Person der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation, der sie angehören, vertreten lassen.

6. Lässt sich eine Partei vertreten, so erfolgt die Vorladung nur an die Vertretung (Art. 137 ZPO). Es ist Sache der Vertretung, die Partei über den Verhandlungstermin zu informieren.

7. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls sind Zustellungen an die letztbekannte Adresse rechtswirksam (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO).

8. Diese Vorladung ist zur Verhandlung mitzubringen.

9. Eingaben an das Gericht müssen die Prozessnummer enthalten (die Nummer dieses Prozesses lautet: AH220033-C).

10. Die Verhandlung leitet Bezirksrichterin lic. iur. I. Wernli.

Gerichtsschreiber/in: Person kann 14 Tage vor der Verhandlung telefonisch erfragt werden.